

STATUTEN

TURNVEREIN

8427



rorbas - freienstein - teufen

2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|---|
| Art. 1 | Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit | 1 |
| 1.1 | Name | 1 |
| 1.2 | Logo..... | 1 |
| 1.3 | Gründung..... | 1 |
| 1.4 | Sitz..... | 1 |
| 1.5 | Zweck | 1 |
| 1.6 | Neutralität | 1 |
| 1.7 | Zugehörigkeit | 1 |
| Art. 2 | Vereinsstruktur..... | 1 |
| Art. 3 | Mitgliedschaft..... | 2 |
| 3.1 | Kategorien | 2 |
| 3.1.1 | Aktivmitglieder..... | 2 |
| 3.1.2 | Freimitglieder | 2 |
| 3.1.3 | Ehrenmitglieder | 2 |
| 3.1.4 | Passivmitglieder | 2 |
| 3.1.5 | Mitturner..... | 3 |
| 3.2 | Selbständige Riegen | 3 |
| 3.3 | Unselbständige Riegen | 3 |
| 3.4 | Austritt | 3 |
| 3.5 | Ausschluss..... | 3 |
| Art. 4 | Vereinsorgane..... | 3 |
| 4.1 | Vereinsorgane..... | 3 |
| 4.2 | Generalversammlung..... | 3 |
| 4.2.1 | Einladung | 4 |
| 4.2.2 | Ausserordentliche Generalversammlung..... | 4 |
| 4.2.3 | Anträge | 4 |
| 4.2.4 | Teilnahme | 4 |
| 4.2.5 | Abstimmungen und Wahlen | 4 |
| 4.3 | Halbjahresversammlung | 5 |
| 4.4 | Turnstand..... | 5 |
| 4.5 | Vorstand | 5 |
| 4.5.1 | Rücktritt..... | 5 |
| 4.5.2 | Aufgaben | 5 |
| 4.5.3 | Einberufung..... | 5 |
| 4.5.4 | Zeichnungsberechtigung | 6 |
| 4.6 | Rechnungsrevisoren | 6 |

| | | |
|--------|-------------------------------------|---|
| 4.7 | Kommissionen | 6 |
| Art. 5 | Finanzwesen..... | 6 |
| 5.1 | Einnahmen..... | 6 |
| 5.2 | Ausgaben..... | 6 |
| 5.3 | Ausgabenkompetenz | 7 |
| 5.4 | Rechnungsjahr..... | 7 |
| 5.5 | Mitgliederbeitrag | 7 |
| 5.6 | Vermögensanlage..... | 7 |
| 5.7 | Fonds..... | 7 |
| 5.8 | Haftung | 7 |
| Art. 6 | Verwaltung..... | 7 |
| 6.1 | Protokoll..... | 7 |
| 6.2 | Reglemente und Pflichtenhefte | 8 |
| 6.3 | Zuständigkeit | 8 |
| 6.4 | Archiv..... | 8 |
| Art. 7 | Schlussbestimmungen | 8 |
| 7.1 | Fusion..... | 8 |
| 7.2 | Auflösung..... | 8 |
| 7.3 | Übergang bei Auflösung..... | 8 |
| 7.4 | Revision der Statuten..... | 8 |
| 7.5 | Streitfälle..... | 9 |
| 7.6 | Inkrafttreten..... | 9 |

Abkürzungen

| | |
|-----|-----------------------------|
| STV | Schweizerischer Turnverband |
| SVK | Sportversicherungskasse |
| ZGB | Zivilgesetzbuch |
| ZTV | Zürcher Turnverband |

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen, weiblichen oder diversen Sprachform, für alle Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Turnverein 8427 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Logo

Zur besseren Erkennbarkeit und der einfacheren Einordnung sollten im Logo nebst dem Namen auch die Gemeinden Rorbas-Freienstein-Teufen angegeben werden.

1.3 Gründung

Der Verein entstand aus dem im Frühling 1882 gegründeten Turnverein Rorbas und der am 28. Juli 1879 gegründeten Turnverein Freienstein anlässlich der Fusion der Turnvereine Rorbas und Freienstein am 1. April 2022.

1.4 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist in geraden Jahren Rorbas und in ungeraden Jahren Freienstein-Teufen.

1.5 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- fördert die Jugend,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen und
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

1.6 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.7 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Alle turnenden Mitglieder sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

Art. 2 Vereinsstruktur

Dem Turnverein 8427 können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören.

Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des Aktivvereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnverein 8427 nicht widersprechen. Sie halten zudem ihre eigene Generalversammlung ab und verfügen über eine eigene Kasse. Sie verwalten sich selbst, gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen.

Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Kategorien

Der Aktivverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner

Neben den untenstehenden Definitionen der einzelnen Mitgliederkategorien können im Reglement weitere Informationen und eine genauere Beschreibung der Voraussetzungen festgelegt werden.

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren. Jedes Vereinsmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die als turnende STV Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK.

3.1.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer aktiv im Verein mitturnt und die obligatorische Schulzeit beendet hat. Ausnahmen können durch den Vorstand beantragt werden. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit an der General- oder Halbjahresversammlung notwendig.

3.1.2 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren dem Verein als Aktivmitglied angehört haben.

3.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3.1.4 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

3.1.5 Mitturner

Wer Freude am Turnen hat, kann dem Verein ohne Rechte ab dem 14. Lebensjahr als Mitturner beitreten.

3.2 Selbständige Riegen

Die selbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Statuten und Reglementen. Ein- und Austritte werden an den Vorstand gemeldet.

3.3 Unselbständige Riegen

Die unselbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Ein- und Austritte werden an den Vorstand gemeldet.

Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes der Aktivriege durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

3.4 Austritt

Der Austritt oder Übertritt zu den Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch 14 Tage vor der Generalversammlung, und muss in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.5 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion in Textform in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Vereinsorgane

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Halbjahresversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

4.2 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der technischen Leitung,

- Mutationen,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Anträge,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes,
- Jahresprogramm,
- Budget,
- Ausgabenkompetenz des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der technischen Leitung, des Revisors, des Fähnrichs sowie der übrigen Ämter und allfälliger Kommissionen und
- Ehrungen.

Weiter können an der Generalversammlung die folgenden Geschäfte beschlossen werden:

- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins sowie einer selbständigen oder unselbständigen Riege.

4.2.1 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung hat, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum in Textform zu erfolgen.

4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

4.2.3 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung in Textform eingereicht werden. Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen. Ausserdem sind die Präsidentin der Frauenriege und der Präsident der Männerriege oder eine von ihnen bestimmte Person ebenfalls antragsberechtigt.

4.2.4 Teilnahme

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind in Textform an den Vorstand zu richten.

4.2.5 Abstimmungen und Wahlen

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Ausserdem sind die Präsidentin der Frauenriege und der Präsident der Männerriege oder eine von ihnen bestimmte Person ebenfalls stimmberechtigt.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Sofern in den Statuten nichts anderes festgelegt ist, entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei

Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.3 Halbjahresversammlung

Die Halbjahresversammlung findet in der Regel im April statt. Weitere Vereinsversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Über die Halbjahresversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben. Diese behandeln alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Das Stimm- und Antragsrecht richten sich analog nach Art. 4.2.3 bis Art. 4.2.5.

4.4 Turnstand

Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten, sowie Beteiligungen an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher in Textform zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

4.5 Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit und besteht mindestens aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Zusätzliche Vorstandsmitglieder können an der Generalversammlung gewählt werden. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden im entsprechenden Reglement aufgeführt. Für die Aufgaben und Kompetenzen der in den Statuten genannten Vorstandsmitglieder wird ebenfalls auf das Reglement verwiesen. Es wird eine ausgeglichene Besetzung mit Turnerinnen und Turnern angestrebt.

4.5.1 Rücktritt

Rücktritte müssen mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand in Textform bekannt gegeben werden.

4.5.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften,
- Vertretung nach aussen,
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

4.5.3 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit eines Zirkularbeschlusses durch alle Vorstandsmitglieder.

4.5.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

4.6 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnungen wählt die Generalversammlung des Aktivvereins alle drei Jahre einen Rechnungsrevisor in der Regel für drei Jahre. Dieser prüft zusammen mit den Revisoren der Frauen- und Männerriege, welche ebenfalls von der Generalversammlung in der Regel für drei Jahre gewählt werden, die Kassen der Aktivriege sowie aller selbständigen und unselbständigen Riegen. Es wird abwechslungsweise jedes Jahr ein Revisor entweder von der Aktiv-, der Männer- oder der Frauenriege gewählt. Eine Wiederwahl ist nach drei Jahren Pause möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

4.7 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand sowie der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

Art. 5 Finanzwesen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Subventionen,
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen,
- Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen und
- Erträgen des Vereinsvermögens.

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente,
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial,
- Leiterentschädigungen,
- Beiträge an Kurs-/Versammlungsbesuche und Startgelder,
- Spesen und Verwaltungskosten,
- Alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben,
- Allfällige finanzielle Unterstützung der unselbständigen Riegen, soweit im Reglement vorgesehen und
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss Ausgabenkompetenz.

5.3 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist von der Generalversammlung festzulegen.

5.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

5.5 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des Rechnungsjahres.

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder,
- Vorstandsmitglieder,
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.

Es können vergünstigte Mitgliederbeiträge für bestimmte Gruppen vorgesehen werden.

5.6 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

5.7 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

5.8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 6 Verwaltung

6.1 Protokoll

Über alle Vereins-, Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

6.2 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben.

6.3 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

6.4 Archiv

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 7 Schlussbestimmungen

7.1 Fusion

Eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung beschlossen werden.

7.2 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins sind die Zustimmung von 4/5 aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Für die Auflösung einer selbständigen Riege ist nebst deren Generalversammlungsbeschluss auch die Zustimmung der Generalversammlung des Aktivvereins notwendig.

7.3 Übergang bei Auflösung

Bei einer Auflösung wird das Vermögen und das Inventar dem ZTV zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben, unter Wahrung des Anspruchs für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Sofern sich innerhalb von 15 Jahren seit der Auflösung kein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Leitbild und Zweck bildet, steht das Vermögen dem ZTV zur freien Verfügung.

Muss eine selbständige oder unselbständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur Verwaltung und Aufbewahrung an den Aktivverein, unter Wahrung des Anspruchs für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Wird innert 15 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Aktivvereins über.

7.4 Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7.5 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff. ZGB).

7.6 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. April 2022 genehmigt worden.

Für den Turnverein 8427:

Der Präsident:



Sergio Dalpiaz

Die Vizepräsidentin:



M. Mäder

Melanie Mäder

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 11. April 2022 genehmigt.

Für den Zürcher Turnverband:

Der Vizepräsident:



Roland Fässler

Roland Fässler

Der Geschäftsführer:



Daniel Schacher

Daniel Schacher